

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GBl. S. 1090), die zuletzt durch Verordnung vom 18. April 2021 (GBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe »§ 13« durch die Angabe »§ 15« ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Soweit nach dem Infektionsschutzgesetz oder nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Satz 3 sowie Absatz 3 Nummer 2, § 15 Absatz 3 Satz 2 und § 21 Absätze 1 bis 3 CoronaVO Veranstaltungen in Präsenzform oder sonstige Präsenzformate an der Hochschule zulässig sind, gelten ergänzend die nachfolgenden Vorschriften.«

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter »Abweichend von Satz 1 Halbsatz 1 können in« durch das Wort »In«, die Wörter »§ 13 Absatz 3 Satz 2 CoronaVO« durch die Wörter »§ 15 Absatz 3 Satz 2 CoronaVO können« und in Nummer 1 das Wort »Unterrichtsanteilen« durch das Wort »Ausbildungsanteilen« ersetzt.

bbb) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort »haben,« die Wörter »und für Studierende, die unmittelbar vor dem Studienabschluss oder vor abschlussrelevanten Teilprüfungen stehen,« eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter »für den Publikumsverkehr geschlossen; im Übrigen bleibt § 13 Absatz 1 Nummern 8 und 9 CoronaVO unberührt« durch die Wörter »nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 Nummern 8 bis 10 und des § 21 CoronaVO geöffnet« ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »§ 13 Absatz 1 Nummer 3« durch die Wörter »§ 15 Absatz 1 Nummer 3 und des § 21« ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Angabe »Satz 2« durch die Angabe »Satz 3« ersetzt, die Wörter »soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 zugelassen sind,« gestrichen und nach dem Wort »Voranmeldung« die Wörter »; die Hochschule kann im Falle des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 CoronaVO den Zugang zu Lernplätzen der Bibliotheken von der Voranmeldung nach Halbsatz 1 ausnehmen« eingefügt.

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
zur Änderung der Corona-Verordnung
Studienbetrieb**

Vom 14. Mai 2021

Auf Grund von § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes und im Internet abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 4

Medizinische Masken und Atemschutz«.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Eine medizinische Maske oder ein Atemschutz im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO muss getragen werden

1. nach § 3 Absatz 2 Nummer 15 CoronaVO an Hochschulen, einschließlich der Archive und Bibliotheken, in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr, einschließlich des Studienbetriebs, bestimmt sind,

2. bei den nach § 2 Absatz 1, dem Infektionsschutzgesetz und der Corona-Verordnung zulässigen Präsenzveranstaltungen und sonstigen Präsenzformaten,

3. in Mensen und Cafeterien,

4. auf Verkehrsflächen und Verkehrswegen in Hochschulgebäuden und auf Veranstaltungsflächen, insbesondere Tür- und sonstigen Eingangsbereichen, Durchgängen, Fluren, Treppenhäusern und Sanitäreinrichtungen; gleiches gilt in den Anstell- und Wartebereichen sowie in den Zugangs- und Eingangsbereichen auch vor den Gebäuden und Veranstaltungsflächen.

Im Übrigen bleibt § 3 Absatz 2 CoronaVO unberührt.«

- c) In Absatz 2 wird die Angabe »Absatz 2« durch die Angabe »Absatz 3« ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 wird die Angabe »§ 6 CoronaVO« jeweils durch die Angabe »§ 7 CoronaVO« ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Angabe »§ 10 CoronaVO« durch die Angabe »§ 2 Absatz 1« ersetzt und nach dem Wort »Zulassungsveranstaltungen« die Wörter », sowie sonstige nach dem Infektionsschutzgesetz und der Corona-Verordnung jeweils zulässige Präsenzveranstaltungen und Präsenzformate« eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe »§§ 6 und 14 CoronaVO« durch die Angabe »§§ 7 und 17 CoronaVO« ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »§ 5« durch die Angabe »§ 6« ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe »§ 10« jeweils durch die Angabe »§ 11« ersetzt.

5. In § 8 werden nach der Angabe »§ 4« die Wörter »keine oder eine nicht dessen Anforderungen entsprechende medizinische Maske oder« eingefügt und das Wort »Mund-Nasen-Schutz« durch das Wort »Atemschutz« ersetzt.

6. In § 9 wird die Angabe »16. Mai« durch die Angabe »11. Juni« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 14. Mai 2021

BAUER

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 14. Mai 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Wissenschaftsministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 15. Mai 2021 in Kraft.